



Satzung der

Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Neufassung vom 21.04.2017

§ 01 Name, Sitz, Mitgliedschaft, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.
- (2) Er wurde am 01.04.1888 gegründet, hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Verbandsmitgliedschaft und Gerichtsstand

- (1) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

§ 03 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Sport- und Spielübungen durch sachgemäß vorgebildete Übungsleiter, die Durchführung von Sportveranstaltungen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Zu den Aufgaben zählen die Pflege, der Ausbau und die Förderung des Kinder-, Jugend-, Senioren- und Breitensports, die Verwaltung des Vereins sowie die ordnungsgemäße Regelung des Geschäfts- bzw. Sportbetriebs.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandserschädigungen im Sinne der Steuergesetzgebung ist für ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere Mitglieder der Organe des Vereins, zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Der Verein handelt frei von parteipolitischen, konfessionellen, weltanschaulichen und rassistischen Bestrebungen.

§ 04 Vereinsfarben, Wappen und Abzeichen

- (1) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- (2) Wappen und Abzeichen zeigen den Hessischen Löwen in Rot auf weißem Grund.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft zur Teilnahme an den Sportangeboten berechtigt, sind:
 - a. Kinder (unter 14 Jahre),
 - b. Jugendliche (14-17 Jahre),
 - c. Erwachsene (ab 18 Jahre),
 - d. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Eintritt in den Verein:
 - a. Der Eintritt in den Verein hat schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erfolgen und ist nur zum ersten eines Kalendermonates möglich.
 - b. Mit Eintritt verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Eine solche Ermächtigung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
 - c. Kinder und Jugendliche im Sinne des § 05 (2) Buchstabe a. und b. können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 - d. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Vereinsordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie den Anordnungen von eingesetzten Personen Folge zu leisten.
- (6) Ein Mitglied, das in dem Verein in ein Amt gewählt ist oder gewählt werden will, darf in einem anderen Sportverein ein Amt nur mit schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands ausüben. Dies gilt auch für die Übernahme von Tätigkeiten in einem anderen Sportverein.
- (7) Die Mitgliedschaft
 - a. ruht durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b. endet mit dem Tod des Vereinsmitglieds.
 - c. endet durch Austritt. Er ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein spätestens sechs Wochen vorher, schriftlich als Brief (Datum des Poststempels), als Fax oder als Email vorliegen. Wird diese Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres möglich. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.
 - d. endet durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - i. mit der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren länger als sechs Monate in Verzug ist, ohne dass eine Notlage nachgewiesen wird.
 - ii. Mitglieder des Gesamtvorstands oder von diesen eingesetzte oder beauftragte Personen öffentlich beleidigt.
 - iii. gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien grob verstößt.
 - iv. sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
 - v. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied kann verlangen vom Ältestenrat angehört zu werden, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet. Rechtsmittel gegen den Beschluss bestehen nicht. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für den Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (8) Alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein ruhen, wenn die Mitgliedschaft ruht und erlöschen bei Austritt und Ausschluss.

§ 06 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit der Gesamtvorstand jeweils für das Folgejahr entscheidet.
- (2) Mitgliedsbeiträge sowie Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Einzugsregeln und -termine werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, wenn diese über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, wie z.B. spezielle Kurs- und Trainingsangebote.
- (4) Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, welche nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden können.

- (5) Vor dem Eintritt in den Verein sind zwei Probestunden am Sportangebot möglich. Bei Minderjährigen ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bei den Probestunden erforderlich. Eine weitere Teilnahme am Sportangebot ist beitragspflichtig. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unter Angabe unserer jeweils gültigen Gläubiger-ID (derzeit: DE96ZZZ00000575100) und der jeweiligen Mandatsreferenz (derzeit: interne Vereins-Mitgliedsnummer) eingezogen.
- (7) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (8) Bei einem Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben.
- (9) Mitglieder haben für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 07 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (2) Den Mitgliedern im Sinne des § 05 (2) Buchstabe b., c. und d. steht das Teilnahme-, Stimm- und Rederecht sowie das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der jeweiligen Abteilungsversammlung zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab 18 Jahren zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 08 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ältestenrat.

§ 09 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Gesamtvorstand obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere das alleinige Entscheidungsrecht über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Des Weiteren wählt sie den geschäftsführenden Vorstand, die Kassenprüfer und den Ältestenrat, ernennt die Ehrenmitglieder und entscheidet über die Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten 5 Monaten eines jeden Jahres stattzufinden und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und in den TSG-Nachrichten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge, über die entschieden werden sollen, werden ab dem Zeitpunkt der Einladung im Vereinskasten ausgehängt oder auf der Homepage veröffentlicht.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Dies ist als Brief (Datum des Poststempels), als Fax oder per E-Mail möglich. Fristgemäß eingereichte Ergänzungen und Anträge sind dann auf die Tagesordnung zu nehmen, müssen aber nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen sowie Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur bei der Mitgliederversammlung nur durch Mehrheitsbeschluss von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Werden bei Wahlen mehr als ein Kandidat vorgeschlagen und nehmen mehr als einer die Kandidatur an oder wird es von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht, so ist geheim abzustimmen. Der geschäftsführende Vorstand wird einzeln gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Der restliche Gesamtvorstand wird von den Mitgliedern nur bestätigt.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Dieses Protokoll ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen und dann vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, finden statt,
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
 Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. den Abteilungsleitern.
 Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB („geschäftsführender Vorstand“ genannt) sind:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende und
 - c. der Schatzmeister.
 Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt wird. Ist er nicht bereit dazu im Amt zu bleiben und bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstands die Geschäfte ordnungsgemäß weiterzuführen, so ist für die Übergangszeit in der Mitgliederversammlung ein Notvorstand zu wählen. Dieser muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem Ziel der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Gesamtvorstands ein Ersatzmitglied wählen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Die geschäftliche, finanzielle und juristische Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - c. die Erstellung einer Beitragsordnung sowie einer Ehrungsordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind und
 - d. die Bestellung eines Geschäftsstellenleiters/-leiterin.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Vereinsführung erforderlich sind.
 - (7) Dem Schatzmeister unterstehen alle Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins. Er kann an von ihm ausgewählte Mitglieder bestimmte geschäftliche Aufgaben delegieren; die Abteilungsleiter sind im Rahmen des den Abteilungen zugeteilten Budgets für Rechtsgeschäfte verantwortlich und unterschriftsberechtigt.
 - (8) Der geschäftsführende Vorstand berichtet den Abteilungsleitern soweit erforderlich über seine Tätigkeit. Ebenso unterrichten die Abteilungsleiter den Vorstand über die Entwicklung und etwaige Probleme in ihren Abteilungen.
 - (9) Der Vorstand beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, die Abteilungsleiter zu einer Gesamtvorstandssitzung ein. Über die jeweiligen Gesamtvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und in der nächsten gemeinsamen Sitzung zu genehmigen.
 - (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Hierbei ist eine Widerspruchsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
 - (11) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden.

§ 11 Abteilungsleitungen

- (1) Jede Abteilung wählt ihre Abteilungsleitung, die aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter besteht, alle 2 Jahre vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleitung teilt spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand den Wahlausgang schriftlich mit. In der Mitgliederversammlung wird dann die gewählte Abteilungsleitung vorgestellt.
- (2) Ausscheidende Abteilungsleiter müssen durch Neuwahl innerhalb von 4 Wochen ersetzt werden.
- (3) Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für den Sportbetrieb in ihrer Abteilung. Sie kann im Bereich ihrer Abteilung Sportveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit organisieren und durchführen. Des Weiteren vertritt sie den Verein bei dem für sie zuständigen Verband.
- (4) Die Abteilungsleitung arbeitet mit dem Vorstand im Gesamtvorstand zusammen. Alle Aktivitäten der Abteilungsleitung, die über das alltägliche Sportgeschehen hinausgehen, sind mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem freizugeben.
- (5) Die Abteilungsleitung verwaltet die durch den Haushaltsplan zugeteilten Geldmittel ihrer Abteilung und legt dem Vorstand zum Jahresende einen Abschlussbericht vor. Dem Schatzmeister ist auf Anforderung eine vierteljährliche Aufstellung der Finanzlage und der Ausgaben der Abteilungen vorzulegen.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 6 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und keine Mitglieder des Gesamtvorstands oder Kassenprüfer sind. Die Wahlvorschläge können vor oder während der Mitgliederversammlung gemacht werden.
- (2) Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a. stimmberechtigte Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b. Ehrenmitglieder.
- (3) Die Aufgaben des Ältestenrates sind
 - a. die Schlichtung und Entscheidung von vereinsinterne Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen.
 - b. die endgültige Entscheidung über Vereinsausschlüsse von Mitgliedern.
 - c. die Entscheidung über Ehrungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Ist ein Mitglied von einer zu treffenden Entscheidung selbst betroffen, so ist es von der Beratung und Entscheidung hierüber ausgeschlossen.
- (4) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Ältestenrates finden in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen statt.

§ 13 Kassenprüfer und Protokollierung

- (1) Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungspflicht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.
- (2) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen wird in einer Ehrungsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 16 Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder eine Datenübermittlung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den TSG-Nachrichten sowie auf seiner Homepage und übermittelt ggf. auch Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, das Recht auf Sperrung oder Löschung seiner Daten sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Fotos.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die dafür satzungsgemäß einzuberufen ist. Innerhalb zweier aufeinanderfolgender Versammlungen im Abstand von 4 Wochen müssen jeweils mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Auflösung stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10, Satz 2 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Nieder-Erlenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.04.2017 in Frankfurt am Main beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.